

- volkswirtschaftlich wichtigen Bauwerken und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Investitionskomplexen,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Einhaltung der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüfsachverständige der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als die gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Für die bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Rechtsträger oder Eigentümer zu übergeben.

(4) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens eine Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt.
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Der Prüfbescheid für Bauunterlagen ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) „Fliegende Bauten“ sind mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von der Erteilung des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Der Prüfbescheid gilt grundsätzlich für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(4) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begrenzung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

(5) Traglufthallen und Tribünen gelten nur solange als „fliegende Bauten“, wie deren Unter- und Verankerungskonstruktionen einen wiederholten Auf- und Abbau ermöglichen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Anzeige für Abbrucharbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Ausgenommen sind Abbrucharbeiten, die der Zustimmung des zuständigen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* bedürfen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht, eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben. Die Anzeige hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des Abbruchbetriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des sr ubrechenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgehen,
- Angaben darüber, ob der Abbruch infolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderer Anlage notwendig ist,
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Stellung zum Ablauf der Abbrucharbeiten mit Angaben der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Materialien oder deren schadlose Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abbrucharbeiten.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 29b*).